

Aufarbeitungsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Aufarbeitungsbedingungen ("**Aufarbeitungsbedingungen**") regeln zusammen mit dem Angebot von Heraeus ("**Angebot**") die Aufarbeitung und den Kauf des im Angebot beschriebenen edelmetallhaltigen Materials ("**Scheidgut**") durch Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG ("**Heraeus**").

1.2 Diese Aufarbeitungsbedingungen sind abschließend und für die Parteien bindend. Jeglichen zusätzlichen Bedingungen wird hiermit widersprochen, es sei denn, Heraeus hat diesen vorab schriftlich zugestimmt.

2. Einfuhr in die EU

Sofern das Scheidgut in die EU eingeführt werden muss, treffen Heraeus und der Kunde vor der Einfuhr eine verbindliche Vereinbarung, ob das Scheidgut (i) von Heraeus gekauft wird oder (ii) von Heraeus im Auftrag aufgearbeitet und anschließend von Heraeus oder einem Dritten physisch an einen Ort außerhalb der EU zurückgesandt wird.

3. Anlieferung des Scheidguts

3.1 Die Anlieferung des Scheidguts erfolgt "DAP", Incoterms 2020 (Bestimmungsort: wie im Angebot angegeben).

3.2 Scheidgut darf erst dann vom Kunden an Heraeus geliefert werden, wenn Heraeus (i) alle im Angebot angeforderten Informationen und Unterlagen erhalten hat und (ii) die Anlieferung schriftlich genehmigt hat. Auf keinen Fall darf Scheidgut mit einem Gehalt an radioaktiven Isotopen von 1000 nS/h oder höher an Heraeus geliefert werden. Scheidgut mit einem Gehalt an radioaktiven Isotopen von unter 1000 nS/h aber über 200 nS/h darf nur angeliefert werden, wenn Heraeus dem zuvor schriftlich zugestimmt hat.

3.3 Die Annahme von Scheidgut, das an Heraeus entgegen der Regelungen in Ziffer 3.1 oder Ziff. 3.2 geliefert wird, wird nach Wahl von Heraeus entweder (i) mit einem von Heraeus festgelegten angemessenen Zuschlag belegt oder (ii) verweigert, und das Scheidgut auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückgesandt. Zudem behält sich Heraeus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

3.4 Heraeus wird im Rahmen der Wareneingangskontrolle des Scheidguts nur Art und Anzahl der Behältnisse ermitteln und die Behältnisse auf sichtbare und, nach alledem Ermessen von Heraeus, erhebliche äußerliche Schäden untersuchen.

3.5 Entdeckt Heraeus Schäden oder Abweichungen gemäß Ziffer 3.4, wird Heraeus den Kunden informieren. In diesem Fall wird die vereinbarte Edelmetallverfügbarkeit (wie in Ziffer 9.1 definiert) wie zwischen den Parteien vereinbart verlängert, jedoch mindestens um den Zeitraum, den die Parteien benötigen, um sich auf eine Lösung zu einigen. Zu einer weitergehenden Untersuchung als der in Ziffer 3.4 festgelegten ist Heraeus nicht verpflichtet. Heraeus ist insbesondere nicht verpflichtet, die Behältnisse zu öffnen oder das angelieferte Material auf Übereinstimmung mit der Deklaration des Scheidguts durch den Kunden zu überprüfen.

3.6 Stellt Heraeus gleichwohl zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass das Scheidgut nicht der vom Kunden abgegebenen Deklaration entspricht, muss Heraeus den Kunden nur dann auf die jeweiligen Unstimmigkeiten hinweisen, wenn Heraeus die Aufarbeitung aufgrund dieser Unstimmigkeiten oder zu den vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen ablehnt.

4. Eigentum am Scheidgut

4.1 Im Falle einer Aufarbeitung behält der Kunde das Eigentum am Scheidgut und den daraus gewonnenen Edelmetallen bis zur Edelmetallabrechnung gemäß Ziffer 9. Bei dieser Abrechnung geht das Eigentum an allen Materialien mit Ausnahme des Edelmetallergebnisses auf Heraeus über; der Kunde erhält bei der Abrechnung eine Gutschrift in Höhe des Edelmetallergebnisses auf seinem Edelmetallgewichtskonto. Falls Heraeus nach eigenem Ermessen schon vor Edelmetallverfügbarkeit eine vorgezogene Edelmetallabrechnung durchführt, geht zu diesem Zeitpunkt das Eigentum an allen Materialien, mit Ausnahme des im Rahmen der vorgezogenen Edelmetallabrechnung erstatteten Edelmetalls, auf Heraeus über.

4.2 Im Falle eines Ankaufs von Scheidgut durch Heraeus geht das Eigentum am Scheidgut mit dem Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß der entsprechenden Incoterms-Klausel auf Heraeus über. Sofern Heraeus nach eigenem Ermessen eine (vollständige oder teilweise) Vorauszahlung leistet, geht das Eigentum am Scheidgut entweder mit dieser (vollständigen oder teilweisen) Zahlung oder mit dem Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß der entsprechenden Incoterms-Klausel auf Heraeus über, je nachdem, was früher eintritt.

4.3 Heraeus ist nicht zur Scheidung, Lagerung, Rückgabe oder Erstattung anderer Materialien (falls vorhanden) im Scheidgut als der Vereinbarten Edelmetalle verpflichtet und haftet nicht für deren Verlust.

5. Service Level; Selbstbelieferungsvorbehalt

5.1 Heraeus erbringt ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und schuldet dem Kunden die ordnungsgemäße Erbringung der bei Heraeus üblicherweise verwendeten Verfahren. Eine darüber hinausgehende Verantwortung wird von Heraeus nicht übernommen. Insbesondere übernimmt Heraeus

keine Garantie für ein bestimmtes Ergebnis oder die erfolgreiche Durchführung der Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung oder Aufarbeitung des angelieferten Scheidguts.

5.2 Heraeus ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit und solange Heraeus von Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig mit den für die Durchführung der vertraglichen Leistung erforderlichen Rohstoffen, Edelmetallen, Energie oder sonstigen Komponenten beliefert wurde. Über eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Leistung, insbesondere der Edelmetallgutschrift, wird Heraeus den Kunden informieren. Verzögert sich die Leistung erheblich, sind beide Parteien nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Aufarbeitungsvertrag zurückzutreten. Soweit technisch möglich wird Heraeus das Scheidgut im Falle eines Rücktritts in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Kunden zurückliefern. Kosten und Risiko der Rücklieferung trägt die zurücktretende Partei.

6. Prozessbeschreibung, Bestimmung des Abrechnungsgewichts

6.1 Vorbehandlung, Homogenisierung, Verwiegung, Beprobung, Bestimmung der Feuchtigkeit und des Abrechnungswertes (wie in 7.1 definiert) sowie Aufarbeitung (gemeinsam "**Aufarbeitungsprozess**") erfolgen jeweils nach den bei Heraeus üblicherweise verwendeten Verfahren.

6.2 Falls erforderlich, werden bestimmte Materialien (z.B. Inerte) in Absprache mit dem Kunden vor oder während des Aufarbeitungsprozesses aus dem Scheidgut entfernt. Dabei erlischt das Eigentumsrecht des Kunden an diesen Materialien.

6.3 Nach der Homogenisierung des Scheidguts zieht Heraeus mindestens die vereinbarte Anzahl an Proben. Von den gezogenen Proben erhält der Kunde die mit ihm vereinbarte Anzahl. Das Datum der Probenahme hängt von der Kapazitätsauslastung ab.

6.4 Soweit dies ohne Beeinträchtigung der normalen Arbeitsabläufe bei Heraeus möglich ist, kann ein bevollmächtigter Vertreter des Kunden oder ein Supervisor bestimmte Schritte des Aufarbeitungsprozesses auf Kosten des Kunden begleiten und die Abnahme des Beprobungsprotokoll vornehmen.

6.5 Das Gewicht des homogenisierten Scheidguts abzüglich (a) des Gewichts der Proben, (b) des Gewichts der nach Ziffer 6.2 entfernten Materialien und (c) einer etwaigen Gewichtsreduzierung aufgrund der bei Heraeus üblichen Verfahren (z.B. Trocknungsverlust, Schmelzverlust, Glühverlust) ergibt das für die Edelmetallabrechnung relevante Abrechnungsgewicht ("**Abrechnungsgewicht**").

6.6 Unbenutzte Rückstellmuster und/oder Schiedsmuster werden maximal für 6 Monate nach Ende der Beprobung und/oder Erstellung des Beprobungsprotokolls reserviert.

6.7 Nach Abschluss der Beprobung ist Heraeus berechtigt, mit der Aufarbeitung des Scheidguts zu beginnen.

7. Festlegung der Abrechnungsbasis

7.1 Hat der Kunde auf den Austausch von Abrechnungswerten gemäß Ziffer 7.2 verzichtet, ist der von Heraeus anhand der Proben vorgeschlagene Abrechnungswert ("**Abrechnungswert**") (in Prozent sowie, multipliziert mit dem Abrechnungsgewicht, in Gramm) die für die Edelmetallabrechnung maßgebende Abrechnungsbasis ("**Abrechnungsbasis**"). Einwendungen gegen den Heraeus Abrechnungswert müssen vom Kunden innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem ihm der Abrechnungswert mitgeteilt wurde, erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Abrechnungswertes als Abrechnungsbasis durch den Kunden.

7.2 Entscheidet sich der Kunde für eine Aufarbeitung mit Austausch von Abrechnungswerten gemäß dieser Ziffer 7.2, wird die Abrechnungsbasis in einem unabhängigen Austausch von Abrechnungswerten mit überkreuzender zeitlicher Abwicklung in einem vereinbarten Format (z.B. per Einschreiben oder E-Mail) an einem von den Parteien im voraus festzulegenden Termin wie folgt ermittelt:

7.2.1 Liegen die ausgetauschten Abrechnungswerte innerhalb der Teilungsgrenzen, ist das arithmetische Mittel aus den ausgetauschten Abrechnungswerten die Abrechnungsbasis. Die Teilungsgrenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von Heraeus.

7.2.2 Liegen die ausgetauschten Abrechnungswerte außerhalb der Teilungsgrenzen, werden die Parteien einvernehmlich entscheiden, entweder (i) sich gütlich auf eine Abrechnungsbasis zu einigen, (ii) den Austausch der Abrechnungswerte noch einmal zu wiederholen, wobei mit dem wiederholten Austausch die Abrechnungswerte aus dem ersten Austausch automatisch ersetzt werden, oder (iii) bei einem neutralen Schiedslabor eine Schiedsanalyse gemäß Ziffer 7.2.3 zu veranlassen.

7.2.3 Bei der Auswahl eines Schiedslabors aus einer im jeweiligen Angebot von Heraeus enthaltenen Liste wird wie folgt vorgegangen: Zunächst werden die Labore gestrichen, die bereits eine der Parteien bei der Beprobung des betreffenden Scheidguts vertreten oder für eine der Parteien Analysen erstellt haben. Danach darf jede Partei ein Labor streichen. Aus den verbleibenden Laboren wählen die Parteien das Schiedslabor aus.

7.2.4 Wenn das Ergebnis (errechnet als arithmetisches Mittel aus den vom Schiedslabor ermittelten Analysewerten) des Schiedslabors zwischen die Abrechnungswerte der Parteien aus dem wiederholten Austausch fällt, ist das

arithmetische Mittel aus dem Ergebnis des Schiedslabors und dem Abrechnungswert derjenigen Partei, die dem Ergebnis des Schiedslabors am nächsten kommt, die Abrechnungsbasis. Liegt das Ergebnis des Schiedslabors außerhalb der Abrechnungswerte der Parteien, ist der Abrechnungswert derjenigen Partei, der dem Ergebnis des Schiedslabors am nächsten kommt, die Abrechnungsbasis.

7.2.5 Der Vergleich zwischen den Abrechnungswerten der Parteien oder mit den Ergebnissen eines Schiedslabors erfolgt dabei stets zwischen den jeweiligen Werten in Gramm. Diese bestimmen sich wie folgt: Abrechnungswert in % x Abrechnungsgewicht. Im Falle eines Glühverlustes wird für die Berechnung des Parteiwertes bzw. Schiedslaborwertes der von der jeweiligen Partei ermittelte Glühverlust für die Bestimmung des Abrechnungswertes dieser Partei zu Grunde gelegt.

7.2.6 Die Kosten einer Schiedsanalyse werden von der Partei getragen, deren Abrechnungswert am weitesten von dem Ergebnis der Schiedsanalyse abweicht.

7.2.7 Teilt der Kunde trotz vereinbartem Austausch von Abrechnungswerten innerhalb von 3 Monaten keinen Abrechnungswert mit, ist der von Heraeus vorgeschlagene Abrechnungswert die Abrechnungsbasis.

7.3 Unabhängig davon, ob vom Kunden ein Aufarbeitungsprozess mit oder ohne Austausch von Abrechnungswerten gewählt wurde, wird Heraeus nur die Edelmetalle in der Mitteilung des Abrechnungswertes ausweisen und später vergüten oder gegebenenfalls kaufen, die zwischen den Parteien vereinbart worden sind ("**Vereinbarte Edelmetalle**").

8. Berechnung des Edelmetallergebnisses

8.1 Das Edelmetallergebnis (in der vereinbarten Gewichtseinheit) ("**Edelmetallergebnis**") wird für jedes der Vereinbarten Edelmetalle wie folgt berechnet:

Edelmetallergebnis =

Abrechnungsbasis in Gramm x Vergütungsquote

8.2 Ein etwaiger im Angebot angegebener "Mindestabzug" wird vom Edelmetallergebnis abgezogen.

9. Edelmetallabrechnung

9.1 Um Heraeus die Gutschrift, bzw. Erstattung des Edelmetallergebnisses gegenüber dem Kunden, insbesondere auch die Finanzierung dessen, zu ermöglichen, ist Heraeus auf die Aufarbeitung des Scheidguts angewiesen, so dass das hierbei gewonnene Edelmetall durch Heraeus weiterverwendet werden kann. Die Edelmetallabrechnung erfolgt daher korrespondierend mit der im normalen Geschäftsgang erfolgenden Aufarbeitung des Scheidguts bis zum Ende des im Angebot festgelegten Zeitraums für die Edelmetallverfügbarkeit ("**Edelmetallverfügbarkeit**"). Sofern die Edelmetallverfügbarkeit in Tagen angegeben ist, sind damit Arbeitstage gemeint. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen und Deutschland werden nicht mitgerechnet.

9.2 Die Edelmetallverfügbarkeit verlängert sich um diejenige Anzahl von Tagen, an denen die Aufarbeitungsanlage von Heraeus branchenüblich geschlossen ist, so etwa bei planmäßigen Werkschließungen, Brückentagen zwischen gesetzlichen Feiertagen, physischer Jahresinventur oder Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die den Betrieb der Aufarbeitungsanlage beeinträchtigen. Dies gilt nicht bei von Heraeus durch mangelnde Wartungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen verschuldeten Ausfällen der Aufarbeitungsanlage.

9.3 Tritt während der Edelmetallverfügbarkeit eine Betriebsstörung (wie nachstehend definiert) oder ein Ereignis Höherer Gewalt (wie in Ziffer 16 definiert) ein, wodurch die Erstattung des Edelmetallergebnisses verhindert, eingeschränkt oder gestört oder für Heraeus wirtschaftlich unzumutbar wird, verlängert sich die Edelmetallverfügbarkeit automatisch um den Zeitraum der Dauer der Betriebsstörung bzw. Höheren Gewalt. Als Betriebsstörung gelten folgende Ereignisse: (i) Behinderungen oder Unmöglichkeit bei der Beschaffung von Rohstoffen, anderen Materialien, Chemikalien oder Hilfsstoffen, die für den Aufarbeitungsprozess notwendig sind, Ausrüstungsgegenständen, Energie (insbesondere Strom, Gas und Kraftstoffe) oder Transportmöglichkeiten, (ii) Behinderungen oder Unmöglichkeit bei der Nutzung von Maschinen, Anlagen oder IT Systemen, die für den Aufarbeitungsprozess erforderlich sind, (iii) Verzögerungen des Aufarbeitungsprozesses, die vom Kunden oder von seinem Vertreter zu vertreten sind. Die Edelmetallverfügbarkeit verlängert sich außerdem um die Anzahl der Tage, die für die Erteilung der eventuell erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen durch lokale, staatliche und bundesstaatliche Regulierungsbehörden benötigt werden.

9.4 Die Parteien sind sich einig, dass Heraeus mit Abschluss der Edelmetallabrechnung die Aufarbeitung wie nachstehend dargelegt ausgeführt hat:

9.4.1 Im Falle einer Aufarbeitung gilt die Edelmetallabrechnung als abgeschlossen, sobald Heraeus das Edelmetallergebnis auf dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei Heraeus gutgeschrieben hat.

9.4.2 Im Falle eines Ankaufs von Scheidgut durch Heraeus gilt die Edelmetallabrechnung mit Zahlung des Kaufpreises (wie in Ziffer 12 definiert) als abgeschlossen.

10. Bestimmungen für Edelmetallgewichtskonten

10.1 Heraeus führt für den Kunden für jedes Vereinbarte Edelmetall ein gesondertes, nicht allokiertes Edelmetallgewichtskonto, das als Kontokorrent

geführt wird. Edelmetallgewichtskonten stellen keine Vereinbarungen über die Verwahrung oder Lagerung von physischen Edelmetallen dar. Heraeus weist Edelmetallkonten keine identifizierbaren oder zuordenbaren physischen Edelmetallbestände zu. Jedes Guthaben auf einem Edelmetallgewichtskonto begründet einen Anspruch auf Lieferung von Edelmetallen in der jeweiligen Höhe gemäß Ziffer 11.

10.2 Sofern Heraeus physisches Edelmetall vorliegt, behandelt es dieses als Sachen gleicher Art und Güte. Die Handhabung jedes physischen Edelmetalls, einschließlich seiner Vermischung oder Vermengung, Konsignation, Leihe oder sonstigen Verwendung liegt im alleinigen und ausschließlichen Ermessen von Heraeus, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

10.3 Mit den Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszügen von Heraeus werden die beiderseitigen Ansprüche auf Metalllieferungen verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des jeweiligen Saldos bzw. Gewichtskontoauszuges. Auf diese Folge wird Heraeus bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszuges jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Gewichtskonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

10.4 Heraeus ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen Edelmetallgewichtskonten des Kunden mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zu kündigen und die Edelmetalle zum Ausgleich der Guthabensalden physisch an den Kunden zurückzuliefern. Die Qualität der zurückzuliefernden Edelmetalle ergibt sich aus nachfolgender Ziffer 11.1.2.

11. Verfügungen über Edelmetall

Dem Kunden stehen bezüglich der auf seinem Gewichtskonto gutgeschriebenen Edelmetalle grundsätzlich folgende Möglichkeiten offen:

11.1 Bei Lieferungen von innerhalb der EU:

11.1.1 Verkauf der Edelmetalle an Heraeus aufgrund eines gesondert abzuschließenden Kaufvertrages.

11.1.2 Rücklieferung der Edelmetalle in physischer Form in folgender Qualität:

Platin	in Form von Schwamm, 99,95% ¹
Gold	in Form von Granalien, 99,99%
Silber	in Form von Granalien, 99,97%
Iridium	in Form von Pulver, 99,90%*
Rhodium	in Form von Pulver, 99,90%*
Palladium	in Form von Schwamm, 99,95 %*, gemahlen, mit einer Korngröße ≤ 2 mm
Ruthenium	in Form von Pulver, 99,90%*

* dieser Wert kann sich noch um den Reduktionsverlust (ausgedrückt als Loss of Reduction (LOR), max. 0,05%) verringern.

Die Bereitstellung der Edelmetalle für die Rücklieferung FCA Hanau, Deutschland (Incoterms 2020), kann bis zu 10 Arbeitstage ab Edelmetallverfügbarkeit dauern.

11.1.3 Rücklieferung der Edelmetalle als Bestandteil von Produkten, die der Kunde bei Heraeus aufgrund eines gesondert abzuschließenden Kaufvertrages kauft.

11.1.4 Beibehaltung der Gutschrift auf einem Edelmetallgewichtskonto bei Heraeus in Hanau.

11.1.5 Transfer auf andere Konten, ggf. gegen Mehrkosten, soweit Heraeus zustimmt.

11.2 Bei Lieferungen von außerhalb der EU:

11.2.1 Die Rücklieferung der Edelmetalle in physischer Form gemäß Ziffer 11.1.2 muss in ein Land außerhalb der EU erfolgen.

11.2.2 Eine Rücklieferung der Edelmetalle als Bestandteil von Produkten, die der Kunde bei einer Tochtergesellschaft von Heraeus aufgrund eines gesonderten Kaufvertrages gekauft hat, ist nur möglich, wenn ein Transfer von Guthaben auf dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei Heraeus auf ein Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei einer Tochtergesellschaft von Heraeus steuerlich möglich ist. Ein Transfer in Länder außerhalb der EU ist nicht möglich.

12. Ankauf des Scheidguts

12.1 Im Falle des Ankaufs von Scheidgut durch Heraeus wird der Kaufpreis wie folgt berechnet:

Kaufpreis = Edelmetallergebnis x Preisbasis zum Preisfestsetzungsdatum

"**Preisbasis**" ist der aktuelle Angebotspreis von Heraeus auf https://www.heraeus.com/en/hpm/pm_prices/prices/prices.html, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. "**Preisfestsetzungsdatum**" ist der erste Arbeitstag nach Ablauf der Edelmetallverfügbarkeit, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

12.2 Die entsprechenden Zahlungsbedingungen sind im Angebot aufgeführt.

13. Kaufmännische Bedingungen

13.1 Die vom Kunden an Heraeus für die vertragliche Leistung zu zahlenden Gebühren, die Zahlungsbedingungen, die Vergütungsquote, der Mindestabzug und die Edelmetallverfügbarkeit (zusammen die "**Kaufmännischen Bedingungen**") ergeben sich aus dem Angebot. Soweit nicht anders im Angebot vermerkt, sind sämtliche Gebühren innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Abschluss der Edelmetallabrechnung.

13.2 Heraeus ist berechtigt, die vom Kunden zu zahlenden Gebühren durch Mitteilung an den Kunden nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen, wenn es nach Vertragsschluss zu einer erheblichen Erhöhung der Preise von Rohstoffen, Energie und Materialien, anderer Herstellkosten, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben gekommen ist oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer für Heraeus nachteilig veränderten Kostensituation führen. Eine wesentliche Erhöhung der Preise liegt zum Beispiel insbesondere in den folgenden Fällen vor:

13.2.1 Wenn die Preisbasis eines Vereinbarten Edelmetalls am letzten Tag der Edelmetallverfügbarkeit um mehr als 20% von der Preisbasis des betreffenden Vereinbarten Edelmetalls am Tag des Angebots abweicht;

13.2.2 Wenn sich die Standardzinssätze, die Heraeus im Rahmen einer Edelmetall-Leihe für die Vereinbarten Edelmetalle am letzten Tag der Edelmetallverfügbarkeit zahlen muss, um mehr als 3 Prozentpunkte gegenüber den Standardzinssätzen der betreffenden Vereinbarten Edelmetalle am Tag des Angebots erhöhen;

13.2.3 Wenn Herstellkosten, insbesondere Kosten für Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe des Aufarbeitungsprozesses um mehr als 10% gegenüber den Herstellkosten am Tag des Angebotes abweichen;

13.2.4 Im Falle eines Anstiegs von Kosten, die aus Änderungen von Steuern und anderen öffentlichen oder administrativen Abgaben resultieren.

13.3 Heraeus ist weiterhin berechtigt, die vom Kunden zu zahlenden Gebühren durch Mitteilung an den Kunden nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen,

13.3.1 Wenn das Scheidgut (i) nicht den Angaben im Materialfragebogen oder einem anderen Dokument, das die Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Scheidguts beschreibt, entspricht oder (ii) von den zur Verfügung gestellten Proben abweicht. Wenn und soweit Heraeus zum Zeitpunkt der Feststellung gemäß Satz 1 noch nicht mit dem Aufarbeitungsprozess begonnen hat, wird Heraeus dem Kunden die Option anbieten, das Scheidgut statt einer Preiserhöhung zurückzunehmen;

13.3.2 Wenn die vertraglich vereinbarten Mengen oder vom Kunden prognostizierten Bedarfsmengen an Scheidgut pro Woche, Monat und/oder Jahr um mehr als 10% von der tatsächlichen Liefermenge an Scheidgut abweichen.

13.4 Heraeus wird eine Preiserhöhung nicht dazu nutzen, gemessen an der Preisgrundlage am Tag des Angebots einen zusätzlichen Gewinn zulasten des Kunden zu erwirtschaften.

14. Nachhaltigkeit

Heraeus hat es sich zum Ziel gesetzt, an ihren weltweiten Produktionsstandorten bis 2025 in Scope 1 und 2 (gemäß Greenhouse Gas Protocol) CO₂ neutral zu sein und ab 2033 keine fossilen Brennstoffe mehr zu verwenden. Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels haben erhebliche Auswirkungen auf die Infrastruktur von Heraeus. Sie werden mit erheblichen Investitionen verbunden sein. Heraeus behält sich daher das Recht vor, gegebenenfalls auf den Kunden zuzugehen, um Modelle zur Kostenteilung zu erörtern. Denn Anstrengungen zur Dekarbonisierung der Lieferkette und zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks sind ein entscheidender Schritt für den langfristigen Erfolg und die Relevanz der Geschäftstätigkeit beider Parteien. Darüber hinaus ist Heraeus berechtigt, mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Kunden eine angemessene Preiserhöhung zu verlangen, wenn Maßnahmen, die zu einer Verringerung des CO₂-Fußabdrucks führen, zu einem Anstieg der Herstellungs-, Aufarbeitungs- oder Transportkosten von Heraeus im Rahmen der Vereinbarung führen. "Reduktion des CO₂-Fußabdrucks" umfasst insbesondere jede Reduktion der CO₂-Emissionen für Rohstoffe, Energie, Betriebsmittel, Herstellung, Aufarbeitung, Verpackung, Transport oder Handel von Produkten und Prozessen bei Heraeus oder den mit Heraeus im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.

15. Sicherheiten

15.1 Heraeus ist nur insoweit zur Herausgabe von Edelmetallen an den Kunden oder zur Ausführung von Anweisungen des Kunden über Guthaben verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden übersteigt.

15.2 Heraeus und der Kunde sind sich einig, dass Heraeus am gesamten Scheidgut und an allen hieraus gewonnenen Vereinbarten Edelmetallen sowie an den Guthaben des Kunden und den Salden zu Gunsten des Kunden auf seinem Edelmetallgewichtskonto ein Pfandrecht zur Besicherung sämtlicher Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden

zusteht. Das Pfandrecht entsteht, sobald das Scheidgut an Heraeus übergeben wird, die Edelmetalle verfügbar sind oder Guthaben des Kunden bzw. Salden zu seinen Gunsten auf seinem Edelmetallgewichtskonto entstehen. Im Falle der Nichtleistung bei Fälligkeit, im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Heraeus oder bei einem Insolvenzantrag des Kunden oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist Heraeus berechtigt, die gepfändeten Edelmetalle zum dann geltenden Marktpreis freihändig zu verkaufen. Soweit der Verkaufserlös die Forderungen von Heraeus gegen den Kunden übersteigt, wird dieser an den Kunden ausgekehrt. Heraeus wird den Verkauf des Pfandes dem Kunden vorher genau androhen und dabei den Geldbetrag bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Heraeus wird den Kunden von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich benachrichtigen.

15.3 Heraeus ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen (gleichgültig, ob diese die Zahlung von Geld oder die Herausgabe von Edelmetallen zum Gegenstand haben) gegen Forderungen des Kunden oder seiner mit ihm verbundenen Unternehmen (gleichgültig, ob diese Forderungen auf die Zahlung von Geld oder auf die Herausgabe von Edelmetallen gerichtet sind) aufzurechnen. Sollte die Forderung von Heraeus oder die Gegenforderung auf Herausgabe bzw. Übertragung von Edelmetallen gerichtet sein, wird der Wert der Edelmetalle wie folgt ermittelt:

- für Gold nach dem von der London Bullion Market Association ("**LBMA**") in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten P.M. Preis pro Feinunze,
- für Silber nach dem von der LBMA in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten Preis pro Feinunze,
- für Platin und Palladium nach dem auf www.lppm.com veröffentlichten P.M. Preis in Euro pro Feinunze,
- für Iridium, Rhodium und Ruthenium nach dem von S&P Global Platts (eine Abteilung von S&P Global Inc.) in US Dollar wöchentlich veröffentlichten, so genannten „Platts Metals Week New York Dealer Mid-Price“ pro Feinunze,

und zwar jeweils zu dem am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung gültigen Preis.

Sind Forderung und Gegenforderung auf Zahlung von Geld in unterschiedlichen Währungen gerichtet oder erfolgt die Preisermittlung in einer anderen Währung als Euro, erfolgt eine Umrechnung dieser Währungen in Euro zu dem offiziellen Euro Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank, der am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung maßgebend ist.

Eine Aufrechnung kann auch gegen Forderungen eines mit Heraeus verbundenen Unternehmens und gegen Forderungen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens erfolgen.

16. Höhere Gewalt

16.1 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten direkt oder indirekt aus unvorhersehbaren Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden ("Höhere Gewalt"), wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten aus der Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

16.2 Höhere Gewalt liegt nicht erst dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt des die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindernenden, einschränkenden oder störenden Ereignisses oder seiner Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch bereits dann, wenn dies für die betroffene Partei vernünftigerweise nicht zumutbar ist.

16.3 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Befolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Regierung, Behörde oder eines Gerichts (z.B. fehlende Notifizierung, Beschlagnahme, Enteignung), Feuer, Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotagen, Invasionen, Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Exportverbote, Importverbote, Sanktionen und alle anderen Betriebsstörungen, die direkt oder indirekt durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Unterlieferanten oder Auftragnehmer von Heraeus von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

16.4 Aufgrund der besonderen Natur des Edelmetall-Recycling-Geschäftes, bei der der Aufarbeiter (Heraeus) für Zwecke der Finanzierung, Edelmetallabrechnung und/oder physischen Rückgabe von Edelmetall auf dessen kurzfristige Verfügbarkeit durch Aufarbeitung angewiesen ist, gelten auch solche Ereignisse als Ereignisse Höherer Gewalt, deren Eintritt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war, aber durch Heraeus vernünftigerweise nicht vermieden oder beseitigt werden kann. Dies gilt in folgenden Fällen:

16.4.1 unvermeidbare Folgen der Covid-19-Pandemie, insbesondere (i) Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschließlich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Be-

schränkungen oder Verboten, (ii) Nichtverfügbarkeit der für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Arbeitskräfte oder Lieferanten von Heraeus, aufgrund von Krankheit, Reise- oder Ausgangsbeschränkungen oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten bei Heraeus oder bei Lieferanten von Heraeus, auch aufgrund von Hygienemaßnahmen oder Schichtrennung.

16.4.2 Nichtverfügbarkeit von Gas, auf das Heraeus zur Leistungserbringung angewiesen ist.

Die in den Abschnitten 16.4.1 und 16.4.2 aufgeführten Fälle gelten auch auf Seiten des Kunden als Ereignisse Höherer Gewalt, wenn und soweit sie die vertragliche Leistungserbringung durch den Kunden verzögern, einschränken oder verhindern.

16.5 Kann Heraeus die Aufarbeitung von Scheidgut aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt oder infolge von dessen Auswirkungen nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig durchführen, ist Heraeus nicht verpflichtet, (i) Edelmetalle von Dritten käuflich zu erwerben oder auf andere Weise zu beziehen oder (ii) den Kaufpreis für den Bezug von Edelmetallen bei Dritten zu zahlen.

16.6 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Ferner ist so bald wie möglich über ein tatsächliches Ende des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren.

16.7 Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell zu beseitigen, wie dies mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass die Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ erreicht ist, wenn die Gesamtkosten der Leistungserbringung inklusive der Aufwendungen für die Beseitigung der Einschränkung 110 % des von dem Kunden für die konkret betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigt. Sollte der vom Kunden zu zahlende Preis gesondert ausgewiesene Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Bereitstellung von Edelmetallen enthalten, bleiben diese Kosten für die Bestimmung der Höhe der Wertgrenze außer Betracht.

16.8 Sollte die Beseitigung der Einschränkungen bei der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Partei Aufwendungen erfordern, die die Grenze des „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmens“ gemäß Ziffer 16.7 überschreiten würde oder dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünf- und vierzig (45) Tage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, alle hier- nach abgeschlossenen Verträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, bzw. hiervon zurückzutreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung, bzw. des schriftlichen Rücktritts, noch besteht.

17. Zusicherung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass

17.1 das von ihm zur Aufarbeitung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut in seinem Eigentum steht oder er darüber uneingeschränkt verfügungs- berechtigt ist und dieses frei von Rechten Dritter ist; und

17.2 er sämtliche Aufarbeitungsaufträge oder Verkäufe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt und er bei keinem Geschäft mit Heraeus als verdeckter Vertreter für einen Dritten tätig wird; und

17.3 das von ihm zur Aufarbeitung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut keine Conflict Minerals gemäß OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten), unter besonderer Berücksichtigung deren ANHÄNGE I bis III, enthält und nicht mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen rechtswidrigen Aktivitäten in Zusammenhang steht.

17.4 seine Angaben im Code of Conduct für Heraeus Edelmetall-Lieferanten sowie im Materialfragebogen (jeweils soweit von Heraeus angefordert) zutreffend und vollständig sind.

18. Außerordentliche Kündigungsrechte

18.1 Heraeus ist berechtigt, jeden Aufarbeitungsvertrag ganz oder teilweise außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Ankauf des Scheidguts zurückzutreten, wenn

18.1.1 eine Homogenisierung oder Beprobung des Scheidguts mit den bei Heraeus üblicherweise verwendeten Verfahren nicht gelungen oder nicht erfolversprechend ist; oder

18.1.2 Heraeus feststellt, dass eine wirtschaftliche Aufarbeitung nicht möglich ist (die Aufarbeitungskosten übersteigen den Wert des voraussichtlichen Edelmetallergebnisses); oder

18.1.3 eine Durchführung des Scheideauftrages nicht wie vorgesehen entsprechend der Verordnung (EG) 1013/2006 abgeschlossen werden kann; oder

18.1.4 die Anlieferung des Scheidguts nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist; oder

18.1.5 sich eine vom Kunden nach Ziffer 17 gegebene Zusicherung in einem wesentlichen Punkt als unrichtig oder unvollständig erweist oder der Kunde eine geforderte Zusicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Heraeus nicht abgibt;

18.1.6 ein Fall gemäß der Regelung in Ziffer 13.3 eintritt.

18.2 Sollte sich herausstellen, dass die vom Kunden abgegebene Deklaration des Scheidguts inhaltlich unrichtig oder unvollständig und die fehlende oder fehlerhafte Angabe für die Entscheidung von Heraeus über die Annahme oder den Ankauf des Scheidguts von erheblicher Bedeutung war, ist Heraeus berechtigt, die in Ziffer 13.3.1 festgelegten Kaufmännischen Bedingungen neu zu verhandeln oder den betreffenden Aufarbeitungsvertrag zu kündigen.

18.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder eines Vertragsrücktritts wird Heraeus, soweit technisch möglich, das Scheidgut in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko zurückliefern. Dem Kunden stehen wegen einer außerordentlichen Kündigung oder eines Vertragsrücktritts und/oder einer Rücklieferung dieses Scheidguts keine Schadenersatz- oder sonstigen Ausgleichsansprüche gegen Heraeus zu.

19. Haftung

19.1 Heraeus haftet für Verlust oder Beschädigung des Scheidguts bis zur Höhe des Wertes des Scheidguts ab dem Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel. Im Falle der Anlieferung von Scheidgut an Heraeus ohne schriftliche Zustimmung oder mit falscher oder unvollständiger Dokumentation haftet Heraeus jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

19.2 Die Haftung von Heraeus bei Verzug ist auf einen Betrag in Höhe der Gebühren und Entgelte beschränkt, die der Kunde nach dem betreffenden Angebot für den Aufarbeitungsprozess an Heraeus zu zahlen hat.

19.3 Heraeus haftet dem Kunden unter keinen Umständen für Vermögens(folge)schäden. Insbesondere ist die Haftung für entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftsmöglichkeiten, enttäuschte Erwartungen, Kosten oder Auslagen, Goodwill-Schäden und andere Reputationsverluste ausgeschlossen.

19.4 Der Kunde ist und bleibt für alle Schäden, die auf die Gefährlichkeit des Scheidguts zurückzuführen sind, bis zum Abschluss des Aufarbeitungsprozesses durch Heraeus haftbar.

20. Export

20.1 Sollte die Ein- oder Ausfuhr von Produkten oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus direkt oder indirekt durch Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("**Exportbeschränkung**") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist Heraeus von ihrer Leistungs- pflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

20.2 Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber Heraeus oder ein mit Heraeus verbun- denes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtliche Sanktionen ausgesetzt ist.

20.3 Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Ver- pflichtungen von Heraeus für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Aufarbeitungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

20.4 Der Kunde wird Heraeus auf Verlangen alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte und, falls erforderlich, eine Endverbleibsbescheinigung zur Verfügung stellen.

21. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

21.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwen- dung.

21.2 Alle Streitigkeiten aus den mit Heraeus abgeschlossenen Aufarbei- tungsverträgen oder über deren Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichts- ordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Schiedsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

22. Salvatorische Klausel, Schriftform

22.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Aufarbeitungsbedin- gungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

22.2 Die Parteien vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.